

Niederschrift

über die 41. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 17. Januar 2024
im Sitzungssaal des Rathauses

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der Erste Bürgermeister und 15 Stadtratsmitglieder. Stadtrat Fried fehlte entschuldigt.

Ferner waren anwesend: VR. A. Englert als Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1-8, nichtöffentlich ab TOP 9 und dauerte von 19.00 Uhr bis 21.05 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

1. Bürgerfragestunde

Während der Bürgerfragestunde wurden keine Anliegen an den Stadtrat herangetragen.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 18.10.2023

Der Stadtrat beschloß, die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 18.10.2023 zu genehmigen.

3. Anpassung der Gebühren für die Kindertagesstätten

Im Rahmen der Beratungen zur Haushaltskonsolidierung wurde angeregt, die Gebühren für die Kindertagesstätten in Zukunft regelmäßig, d.h. jährlich analog der tariflichen Gehaltserhöhungen für den Sozial- und Erzieherdienst anzupassen, um einerseits größere Gebührensprünge zu vermeiden und um andererseits die Gebührenentwicklung für die Eltern transparent zu gestalten. Dies wurde erstmals zum 01.09.2018, 01.09.2019, 01.09.2020, und 01.09.2021 entsprechend der Beschlußlage umgesetzt. Die tariflichen Gehaltserhöhungen boten sich dabei deshalb als geeignete Basis an, weil ca. 80% der gesamten jährlichen Betriebs- und Unterhaltungskosten der beiden städtischen KiTas durch das notwendige Personal verursacht werden. Im letzten beiden Jahr wurde hiervon eine Ausnahme gemacht. In der Gebührenerhöhung zum 01.09.2022 wurden neben den Tarifierhöhungen des Sozial- und Erzieherdienstes auch noch anteilig die Inflationsrate berücksichtigt. Zum 01.09.2023 wurde der Grundbetrag auf 100,00 € festgesetzt.

Die KiTa-Gebühren wurden vom Stadtrat zuletzt wie folgt angepasst:

KiTa-Gebühr BZ-Kat. 3-4h/d	Anpassungszeitpunkt								
	01.09.2012	01.09.2016	01.09.2017	01.09.2018	01.09.2019	01.09.2020	01.09.2021	01.09.2022	01.09.2023
Basis:	SR-Beschluss	SR-Beschluss	SR-Beschluss	Tarifierhöhung	Tarifierhöhung	Tarifierhöhung	Tarifierhöhung	Tarif+Inflation	Tarif+Inflation
* Kindergarten									
a) absolut	70,00 €	75,00 €	80,00 €	81,88 €	84,49 €	87,10 €	88,02 €	92,42 €	100,00 €
b) +/- in %	7,69%	7,14%	6,67%	2,35%	3,19%	3,09%	1,06%	5,00%	8,20%
* Kinderkrippen									
a) absolut	140,00 €	150,00 €	160,00 €	163,76 €	168,98 €	174,20 €	176,04 €	184,84 €	200,00 €
b) +/- in %	7,69%	7,14%	6,67%	2,35%	3,19%	3,09%	1,06%	5,00%	8,20%

Nunmehr steht turnusgemäß eine Anpassung der KiTa-Gebühren für das kommende BJ 2024/2025 an. Die verbindliche Bedarfsabfrage bzw. Anmeldung findet im kommenden Frühjahr statt. Zu dieser Bedarfsabfrage sollten, wie in den vergangenen Jahren auch, die neuen Elternbeiträge bereits feststehen. Wegen dieses notwendigen zeitlichen Vorlaufs können lediglich die tariflichen Gehaltserhöhungen herangezogen werden, die in dem Kalenderjahr wirksam geworden sind, das dem Anpassungszeitpunkt vorausgeht. Maßgeblicher Bemessungszeitraum für die nun zum 01.09.2024 anstehende Gebührenanpassung ist daher das Kalenderjahr 2023. Die Gehälter für den Sozial- und Erzieherdienst werden zum 01.03.2024 um durchschnittlich 12% erhöht. Des weiteren wurde eine Inflationsaus-

gleichsprämie in Höhe von insgesamt 3.000 € für den Zeitraum Juni 2023 bis Februar 2024 eingeführt.

Damit sich diese Erhöhung auf alle Gebührensätze gleichmäßig auswirkt, müssen auch die Gebührensätze zwischen den einzelnen BZ-Kategorien um denselben %-Satz erhöht werden. Diese Gebührensätze müssen aus förderrechtlichen Gründen mindestens 10% des Elternbeitrags der BZ-Kategorie 3-4 Stunden betragen.

Im Vorjahr wurde eine Erhöhung um 8,2% festgelegt. Aktuell gilt es zu entscheiden, wie weiter mit den KiTa-Gebühren umgegangen werden soll. D.h. ob es bei der in den früheren Jahren festgelegten Erhöhung nach den Tarifierhöhungen bleibt oder ob grundsätzlich jedes Jahr neu entschieden wird.

Seitens der Verwaltung wird eine Erhöhung nach den Tarifierhöhungen um 10% vorgeschlagen.

Der Haupt- und Finanzausschuß empfiehlt mit 6:1 Stimmen eine Anpassung um 12%.

Stadtrat Laumeister verwies darauf, daß die Gebührenanpassung im letzten Jahr bereits einen Teil der aktuellen Tarifierhöhung vorweggenommen habe und rechnerisch deshalb eine Erhöhung um etwa 9% ausreichen würde. Angesichts der hohen Deckungslücke im KiTa-Bereich werde die Fraktion der CSU dennoch der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses folgen. Für die Folgejahre sei eine einheitliche Handhabung in Abhängigkeit von der Tarifentwicklung anzustreben; weitere Details der KiTa-Finanzierung müßten gesondert beraten werden.

Stadtrat Schusser sprach sich für die Fraktion der FW für eine zeitnahe Beratung der Gesamthematik aus; dabei seien auch neue Ideen denkbar.

Stadtrat Salvenmoser beantragte für die Fraktion der SPD/GRÜNE eine Gebührenanpassung um lediglich 5,6%. Die von der Verwaltung aufgeführten Kosten beinhalteten auch Abschreibungen, die keine direkten Mittelabflüsse auslösten. Zudem sei die Deckungslücke im KiTa-Bereich nicht maßgeblich. Kinderbetreuung zu tragbaren Gebühren sei stets defizitär und als Investition in die Zukunft zu verstehen. Das Einsparpotential im Vergleich zum Gesamthaushalt sei nur gering. Die Vereinbarung aus dem Jahr 2017 sei faktisch aufgekündigt, es fehle jegliche Sicherheit über die künftige Handhabung.

Bgm. Fath-Halbig hielt dem entgegen, daß bei wirtschaftlicher Betrachtung der Deckungsgrad der Einrichtungen durchaus maßgeblich sei. Da jeweils die Vorjahreskosten zur Ermittlung des gebührenbedarfs herangezogen würden, hinke die Stadt ohnehin immer der Entwicklung hinterher.

Stadtrat Schusser wies darauf hin, daß die Stadt nach dem Restwertprinzip abschreibt und die Deckungslücke im KiTa-Bereich trotz sinkender Abschreibungsbeträge stetig ansteige. Über mehrere Jahre betrachtet ergebe sich durchaus eine nicht geringe Bedeutung der Gebührengestaltung. Eine bloße Koppelung an Tarifsteigerungen sei angesichts besonderer Gestaltungsformen (z.B. fixe Inflationsausgleichszahlungen) nicht mehr zielführend; zudem müsse der erhöhte Personalbedarf berücksichtigt werden.

Bgm. Fath-Halbig hob die Bedeutung der staatlichen Förderung hervor. Die Eltern würden je Betreuungsstunde in der Krippe mit 2,80 € und im Kindergarten mit 1,40 € belastet. Im Kindergartenbereich seien sogar etliche Familien beitragsfrei.

Der Stadtrat beschloß mit 13:3 Stimmen, die Gebühren der Kindertageseinrichtungen um 12% zu erhöhen. Mit 13:3 Stimmen beschloß er folgende

**14. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen**

vom 16.02.2006, Amtsblatt Nr. 907 vom 24.02.2006

i.d.F. der 13. Änderungssatzung vom 15.12.2022, Amtsblatt Nr. 1.330 vom 23.12.2022
der Stadt Würth a. Main

(14. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungssatzung
- 14. ÄndS GS/KiTaS 2006 -)

vom 18.01.2024

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt
Würth a. Main folgende Satzung:

**§ 1
Änderung des § 5 Abs. 1 GS/KiTaS 2006**

¹§ 5 Abs. 1 der GS/KiTaS 2006 erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Gebührensätze**

¹Die **Benutzungsgebühren** werden wie folgt festgesetzt:

Gebührensätze/m u. Kind (für 12 Monate)		
Kindertageseinrichtung	Kinderkrippe	Kindergarten
Gewichtungsfaktor	2,0	1,0
Buchungszeiten/d		
>1 - 2 Std.	179,20 €	89,60 €
>2 - 3 Std.	201,60 €	100,80 €
>3 - 4 Std.	224,00 €	112,00 €
>4 - 5 Std.	246,40 €	123,20 €
>5 - 6 Std.	268,80 €	134,40 €
>6 - 7 Std.	291,20 €	145,60 €
>7 - 8 Std.	313,60 €	156,80 €
>8 - 9 Std.	336,00 €	168,00 €
>9 - 10 Std.	358,40 €	179,20 €
>10 - 11 Std.	380,80 €	190,40 €
>11 - 12 Std.	403,20 €	201,60 €

**§ 2
In-Kraft-Treten**

¹Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

Würth a. Main, den 18.01.2024
A. Fath-Halbig, 1. Bürgermeister

4. Aufstellung des Bebauungsplanes „Schloßquartier“ – Ergebnis der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Für den Entwurf des Bebauungsplanes „Schloßquartier“ hat Verwaltung die vorgezogene Bürgerbeteiligung sowie die Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

Landratsamt Miltenberg

Es werden verschiedene redaktionelle Berichtigungen angeregt.

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob die (grundsätzlich zulässige) Aufteilung in zwei Realisierungsgrade hinreichend begründet ist. Der allgemeine Verweis auf Nachfrage und tatsächlichen Bedarf sei nicht konkret und bestimmt genug. Der Gesetzgeber sehe für solche Regelungen objektiv nachprüfbare Abgrenzungskriterien vor.

Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen, da die künftige Nutzung den bisherigen Festsetzungen nicht entspricht.

Als richtige Verfahrensart ist das „beschleunigte Verfahren“, nicht das „vereinfachte Verfahren“ anzugeben.

In der Umsetzungsphase 1 scheint das Baugebiet 1 des Urbanen Gebietes keine Gebietszuordnung zu haben, diese ist zu ergänzen.

Die Feinsteuerung der im Planungsbereich zulässigen Nutzungen ist nachzubessern. Die entsprechende Rechtsgrundlage ist anzugeben, es muß eine Differenzierung zwischen „allgemeiner“ und „ausnahmsweiser“ Zulässigkeit erfolgen. Die Formulierung neuer, in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht aufgeführter Nutzungen ist nicht zulässig.

Die Verwendung von Nutzungsschablonen wird empfohlen.

Die Piktogramme zu Wandhöhen sind zu bemaßen und um einen Bezugspunkt für die untere Wandhöhe zu ergänzen.

Hinsichtlich Auffüllungen und Abgrabungen sind Planteil und Begründung nicht kongruent und wären zu harmonisieren.

Die Festsetzung hinsichtlich abweichender Abstandsflächen zur Wahrung des Gassencharakters sind zu überarbeiten.

Es sollte geregelt werden, ob nach Errichten einer PV-Anlage oder Solarthermie die Festsetzung zur Dachbegrünung weiterhin gültig ist.

Es sollte eine zulässige Einfriedungshöhe definiert werden.

Da noch kein schalltechnisches Gutachten vorliegt, ist eine immissionsschutzfachliche Beurteilung noch nicht möglich. Das Gutachten hat nach den vorgesehenen Umsetzungsphasen zu differenzieren.

Die schalltechnischen Orientierungswerte sind nicht als Grenzwerte zu verstehen und deshalb als Festsetzung nicht zulässig.

Der Schutzgrad des Sondergebietes (Senioreneinrichtung) sollte als Hinweis konkretisiert werden. Die TA Lärm legt hierfür tagsüber 45 dB(A) und nachts 35 dB(A) als Immissionsrichtwerte für Pflegeeinrichtungen fest.

Auf Nachfrage von Stadtrat Laumeister teilte Bgm. Fath-Halbig mit, daß die TA Lärm lediglich einen Richtwert festlegt. Mit dem LRA Miltenberg wurde zwischenzeitlich vereinbart, für die Senioreneinrichtung den Schutzgrad eines Allgemeinen Wohngebietes (55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts) zugrunde zu legen.

Aufgrund der vormaligen Nutzungen ergeben sich relevante Gefährdungspotentiale hinsichtlich einer Bodenverunreinigung. Zwar wurde eine Verdachtsfläche in der Vergangenheit als nutzungsorientiert saniert aus dem Altlastenverdacht entlassen, jedoch löst die geplante sensiblere Nachnutzung den Bedarf an weiteren Untersuchungen des Wirkungspfades Boden-Mensch aus.

Hinsichtlich des Einbaus von Ersatzbaustoffen ist auf neue Rechtsgrundlagen zu verweisen.

In wasserwirtschaftlicher Hinsicht ist die Stellungnahme des WWA Aschaffenburg einzuholen und zu beachten.

Da noch keine archäologischen Voruntersuchungen stattgefunden haben, sind Hinweise auf die Genehmigungspflicht nach dem DSchG und weitere Überwachungsbefugnisse des Landesamtes für Denkmalpflege im Falle von Eingriffen in den Boden in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Die erforderliche Löschwassermenge liegt bei 96 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden. Ein entsprechender Plan zur Verteilung von Löschwasserhydranten mit einem Abstand der Hydranten untereinander von maximal 150 m sollte erstellt werden.

Beschluß:

Den Anregungen des Landratsamtes wird insgesamt gefolgt. Planteil und Begründung sind entsprechend fortzuschreiben, sobald alle ausstehenden Gutachten/Untersuchungsergebnisse vorliegen. Dabei sollen PV-Anlagen und Dachbegrünung parallel möglich sein.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Das WWA bittet um einen Hinweis zu Handlungspflichten bei Altlastenverdacht.

Die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung ist noch nicht nachgewiesen. Unklar ist, ob ein Trenn- oder ein Mischsystem realisiert werden soll. Es ist mit einer Mehrbelastung für das Kanalnetz auszugehen; die Leistungsfähigkeit der Kanalisation einschließlich der Sonderbauwerke ist nachzuweisen.

Die ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers kann (anders als in der Begründung dargestellt) noch nicht sicher festgestellt werden.

Inwieweit die geplante Zweiteilung der Bebauung wasserrechtlich umsetzen läßt, ist zu prüfen.

Es wird empfohlen, die geplanten Stellplätze versickerungsfähig auszubauen oder so zu befestigen, daß eine seitliche Versickerung über die belebte Bodenzone gewährleistet ist.

In den Bebauungsplan sind Festsetzungen zur Sicherung der bestehenden Hochwasserschutzanlage aufzunehmen. Jede Geländeänderung innerhalb eines Schutzstreifens von 5 m sind mit dem WWA abzustimmen. Der vorgesehene Treppenabgang mit Rampe zur Schloßwiese wäre gesondert unter Berücksichtigung der Lage im Überschwemmungsgebiet und unter Berücksichtigung der Regeln für Hochwasserschutzanlagen zu planen und mit dem WWA abzustimmen. Gleiches gilt für Niederschlagswassereinrichtungen, die ggf. die Schutzanlage queren.

Auf die Auswirkungen von Starkregenereignissen soll hingewiesen werden. Empfohlen werden sollen eine Sockelhöhe von wenigstens 25 cm, regensichere Ausführung von Kellerfenstern u.ä. sowie der Abschluß einer Elementarschadensversicherung.

Auf den Grundwasserschutz soll mit einem Hinweis eingegangen werden.

Beschluß:

Die Entwässerungsplanung ist fertigzustellen und deren Ergebnisse sind in die Planung zu übernehmen.

Die Ausgestaltung des Treppenabgangs ist frühzeitig mit dem WWA abzustimmen.

Den übrigen Hinweisen wird weitgehend gefolgt. Abgelehnt wird lediglich der Hinweis auf eine Elementarschadensversicherung, weil dies auch bei großzügiger Betrachtung nicht mehr inhaltlicher Gegenstand einer Bauleitplanung ist.

Regierung von Unterfranken / Regionaler Planungsverband gleichlautend

Die Zielsetzung der Planung wird grundsätzlich begrüßt.

Den Stellungnahmen der Wasserwirtschafts- und der Denkmalschutzbehörden kommt besondere Bedeutung zu.

Beschluß:

Die Stellungnahmen von WWA und Denkmalschutzbehörden werden mit dem gebotenen Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Das LfD verweist auf die vorhandenen Bodendenkmäler und bittet, in den Bebauungsplan einen Hinweis auf die Genehmigungspflicht für Bodeneingriffe nach dem BayDSchG aufzunehmen.

Beschluß:

Der Anregung wird gefolgt.

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt

Die Anlagen und ortsfesten Einrichtungen aller Art dürfen weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.

Der Main am Rand des Planungsgebiets ist eine Bundeswasserstraße. Die durch den Betrieb und den Unterhalt der Mains anfallenden (Schall-)Emissionen sind entschädigungslos zu dulden.

Im Uferbereich des Mains (unterhalb der Stützmauer) liegen Kabel der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Die Kabel dürfen weder beschädigt noch in ihrer Funktion gestört werden. Sollten Gestaltungsmaßnahmen im Bereich des Uferstreifens geplant sein, ist mit dem WSA Rücksprache zu halten.

Beschluß:

Die Hinweise werden beachtet.

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

In der Begründung sollten die betroffenen Flurstücke mit aufgeführt werden.

Beschluß:

Der Anregung wird gefolgt.

Abwasserverband Main-Mümling-Elsava

Der AMME empfiehlt, den Bau von Zisternen nicht nur zu empfehlen, sondern verbindlich vorzuschreiben.

Straßen, Zufahrten, Wege und Stellflächen sollten versickerungsfähig oder mit einer Befestigung ausgebaut werden, die eine seitliche Versickerung über die belebte Bodenzone ermöglicht.

Beschluß:

Dem Vorschlag zur verbindlichen Errichtung von Zisternen wird angesichts der Besonderheiten der Baustruktur nicht gefolgt. Stellplätze sollen versickerungsfähig ausgebaut werden. Für öffentliche Straßenflächen wird dies auch unter Beachtung künftigen Bauunterhalts und der verdichteten Siedlungsstruktur nicht als möglich angesehen.

Energie- und Service GmbH & Co. KG Untermain

Im BPlan ist eine zusätzlich erforderliche Trafostation einzutragen.

Beschluß:

Der Anregung wird gefolgt.

Deutsche Telekom

Auf bestehende Anlagen der Telekom am Rand des Planungsgebietes ist Rücksicht zu nehmen, der Betrieb ist zu gewährleisten. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Für neue Leitungen im Planungsbereich sind ausreichend Leitungstrassen vorzusehen. Bei Baumpflanzungen sind entsprechende Regelungen zu beachten. Der spätere ungehinderte Zugang (insbesondere bei Störungen) ist sicherzustellen.

Die Telekom behält sich vor, ggf. kein eigenes Netz im Planungsbereich zu errichten.

Beschluß:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. beachtet.

Bayernwerk

Das Bayernwerk verweist auf eine bestehende, aber nicht mehr betriebene Anlage im Plangebiet.

Unterirdische Versorgungsleitungen sind von einer Bepflanzung freizuhalten. Bei einem Abstand von weniger als 2,5 m zur Trassenachse sind Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Beschluß:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stadtrat Dotzel regte an, eine Löschwasserentnahme aus dem Main zu überprüfen. Dem soll gefolgt werden.

5. Bebauungsplan „Tannenturm“

5.1 Ergebnis der öffentlichen Auslegung

Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung vom 17.05.2023 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Sondergebiet Tannenturm“ beschlossen. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung und den Betrieb von mehreren Gastronomieeinheiten mit Sitzmöglichkeiten außerhalb der Altstadt, zwischen Mainradweg und Tannenturm geschaffen werden. Die Aufstellung erfolgt im Regelverfahren.

Für diese Planung hat die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB stattgefunden. Aus der Bevölkerung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die beteiligten Behörden haben sich wie folgt geäußert:

Landratsamt Miltenberg

Das LRA bittet um verschiedene redaktionelle Änderungen und Ergänzungen.

Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Grünfläche dargestellt. Der Bebauungsplan entwickelt sich somit nicht aus dem Flächennutzungsplan. Laut Begründung soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden. Tatsächlich liegt momentan lediglich der Bebauungsplan-Entwurf zur Stellungnahme vor. Wir hatten mit Stellungnahme vom 17. August 2023 bereits darauf hingewiesen. Den vorgelegten Unterlagen ist nicht zu entnehmen, wie mit diesem Einwand umgegangen werden soll. Prinzipiell kann gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird. In diesem Fall ist nach § 10 Abs. 2 BauGB der Bebauungsplan zu genehmigen. Sollte eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht beabsichtigt sein, ist der Bebauungsplan zur Genehmigung vorzulegen.

Der Stadtrat beschloß, den Flächennutzungsplan zu ändern.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundlegenden Bedenken.

Durch die Beschränkung der Nutzungszeit auf den Zeitraum von tagsüber 9 Uhr bis 22 Uhr wird eine ungestörte Nachtruhe der Anwohner sichergestellt, was den wesentlichen Aspekt zum Schutz der Anwohner vor unzumutbaren Lärmeinwirkungen darstellt.

Da die konkrete Nutzung (Pächter sowie Speisen- und Getränkeangebot) auf Bauleitplanebene nicht bekannt ist, ist keine Prognose der Lärm- oder Geruchseinwirkungen durch die zukünftigen Nutzungen möglich und somit auch keine abschließende immissionsschutzfachliche Beurteilung. Es ergeben sich derzeit weder Anhaltspunkte dafür, dass die Nutzung „mobile Verkaufsstände“ zu erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft führt, noch sind diese restlos auszuschließen.

Durch entsprechende Ausgestaltung der Verträge mit den jeweiligen Pächtern soll Einfluss auf das gastronomische Angebot genommen werden. Im Falle von (berechtigten) Anwohner-Beschwerden über Lärm oder Gerüche könne mit Kündigung oder Nichtverlängerung der auf ein Jahr befristeten Verträge reagiert werden (Nr. 7.10.1 der Begründung). Dieses Vorgehen erscheint sachgerecht.

Der Stadtrat beschloß, dies zur Kenntnis zu nehmen.

Das Planungsgebiet liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Maines und ist als Außenbereich anzusehen. In fachlicher Hinsicht sei die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg einzuholen und zu berücksichtigen.

Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen.

Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht verweist das LRA auf die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege. In der damaligen Stellungnahme wurde gefordert, auch folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

„Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Bereich der Bodendenkmäler D-6-6220-0010 und D-6-6220-0011 ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“

Für den Fall, dass Erschließungsmaßnahmen für den neuen Bebauungsplan über den Bereich der bekannten Bodendenkmäler führen, sollte die Aufnahme des Hinweises in den neuen Unterlagen erfolgen.

Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen.

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Das WWA hat erklärt, dass die Hinweise der Stellungnahme übernommen wurden und demnach aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen.

Der Stadtrat beschloß, Kenntnis zu nehmen.

Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Die WSV weist darauf hin, dass einige Kommunikations- und Datenübertragungskabel (LWL-Kabel) zur Steuerung der Schleusen im Geltungsbereich des Bebauungsplans verlaufen. Es wird darum gebeten, dass der Verlauf des Kabels im Lageplan dargestellt und gekennzeichnet wird.

Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen.

Regierung von Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde erhebt in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu dem im Betreff genannten Bauleitplanentwurf weiterhin keine Einwände, wenn die zuständigen Wasserwirtschaftsbehörden mit Blick auf das

Überschwemmungsgebiet des Mains und die zuständigen Denkmalschutzbehörden mit Blick auf das Bodendenkmal, ggf. mit Auflagen, keine Einwände erheben bzw. der Planung zustimmen.

Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen.

Die übrigen Träger öffentlicher Belange haben auf die Hinweise der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung hingewiesen oder erklärt, dass keine Belange von der Planung berührt werden.

5.2 **Satzungsbeschluß**

Der Stadtrat beschloß zum Abschluß des Verfahrens folgende

„Satzung
über den Bebauungsplan der Stadt Würth a. Main
für das Baugebiet „Tannenturm“

Die Stadt Würth a: Main erläßt aufgrund der §§ 8-13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 221) geändert worden ist, i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende

Satzung

§ 1

Für die städtebauliche Ordnung des Baugebiets „Tannenturm“ in der Stadt Würth a. Main ist der Bebauungsplan vom 16.01.2023 maßgebend.

§ 2

Der Bebauungsplan mit Begründung ist Bestandteil dieser Satzung. Er liegt im Rathaus, Zimmer 25, während der öffentlichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

§ 3

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Würth a. Main rechtsverbindlich.

Würth a. Main, den 18.01.2024

Stadt Würth a. Main

A. Fath-Halbig

Erster Bürgermeister“

6. **Antrag der Fraktion der CSU auf Ergänzung der Vereinsförderung**

Mit Schreiben vom 01.01.2024 hat die Fraktion der CSU eine Ergänzung der Vereinsförderrichtlinien beantragt. Danach soll die Stadt einen hälftigen Zuschuß zur Anmietung von Räumlichkeiten in Würth für größere Veranstaltungen örtlicher Vereine leisten. Die Höhe der Miete soll einmal jährlich vom Vereinsring mit den örtlichen Anbietern verhandelt werden und dürfte 1.000 € je Veranstaltung nicht überschreiten.

Aus Sicht der Verwaltung wirft der Antrag einige grundsätzliche Fragen auf. Es wird daher empfohlen, ihn zur Vorberatung an den Ausschuß für Bildung, Kultur und Soziales zu weisen.

Der Stadtrat beschloß, dem zu folgen. Stadtrat Schusser kündigte für die Fraktion der Freien Wähler an, in die Ausschußberatung ggf. einen eigenen Vorschlag einzubringen.

7. **Bekanntgaben**

Bgm. Fath-Halbig gab folgendes bekannt:

- Die Genehmigung des Entwässerungskonzepts für die Siedlungsstraße durch das WWA Aschaffenburg steht noch aus; danach soll die Ausschreibung der Sanierungsmaßnahme erfolgen.
- Wegen einer möglichen Erhöhung der geplanten Windenergieanlagen soll eine entsprechende Informationsveranstaltung in Haingrund stattfinden. Bei Bedarf wird eine weitere Veranstaltung in Wörth vorgesehen.
- Die Sanierungsarbeiten in der Stadtbibliothek konnten noch nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Weitere Maßnahmen wurden vom Eigentümer beauftragt. Ein reduzierter Übergangsbetrieb der Bibliothek soll im Dachgeschoß des Vereinshauses ermöglicht werden.

8. **Anfragen**

- Auf Anfrage von Stadträtin Şirin gab Bgm. Fath-Halbig bekannt, daß die Sanierungsarbeiten im Inneren des Jugendtreffs nahezu abgeschlossen sind. Offen sind noch die Ertüchtigung der Fassade und eine Verbesserung der Bodendämmung.
- Stadtrat Hofmann fragte an, ob ein staatlicher Zuschuß für klimagerechtes Waldmanagement beantragt werden könne. Bgm. Fath-Halbig teilte mit, daß nach Überprüfung durch den Forstrevierleiter hiervon abgesehen werden soll. Das Programm stellt hohe Anforderungen an die Bewirtschaftung bei langen Bindefristen. Bereits durchgeführte Maßnahmen werden nicht anerkannt. Nähere Informationen sollen bei der nächsten Waldbegehung bekanntgegeben werden.
- Auf Nachfrage von Stadtrat Turan gab Bgm. Fath-Halbig bekannt, daß sich die Abarbeitung der Brennholzbestellungen witterungsbedingt verzögert hat und nunmehr kurzfristig erfolgen soll.

Wörth a. Main, den 07.02.2024

A. Fath-Halbig
Erster Bürgermeister

A. Englert
Protokollführer